

# **Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt auf Grund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:

montags bis freitags

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

samstags

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

(2) Weitere Vorschriften, insbesondere das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz oder die Betriebszeitenbeschränkungen für Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### **§ 2**

#### **Begriffsdefinitionen**

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle üblicherweise bei der Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außerhalb Hauses (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören.

Lärmregende Hausarbeiten sind insbesondere der Einsatz von Hochdruckreinigern, Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen und das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zu stören. Lärmregende Gartenarbeiten sind

insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Motorantrieb benutzt werden.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden. Dies gilt auch, wenn mit diesen Arbeiten gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung, die Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte bedroht oder verletzt, erforderlich und dringlich sind.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 Abs.1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet, kann nach Art.11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung beim Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmintensiven Geräten vom 21.07.2008 außer Kraft.

Vilshofen an der Donau, 26.04.2021  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister